

## **Sonderbedingungen für den nachrangigen Vermögensbrief der Degussa Bank AG**

1. Bei dem Nachrangigen Vermögensbrief der Degussa Bank AG (im Folgenden: „Vermögensbrief“) handelt es sich um eine nachrangige Einlage mit fester Verzinsung und Endfälligkeit. Am Ende der Laufzeit erfolgt automatisch ohne Kündigung die Rückzahlung.
2. Die Verzinsung mit dem vertraglich vereinbarten festen Jahreszins beginnt ab dem Erwerbszeitpunkt des Vermögensbriefs für die Dauer der vertraglich vereinbarten Laufzeit.
3. Das vollständig eingezahlte Kapital kann im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Degussa Bank erst nach Befriedigung aller anderer, nicht nachrangiger Gläubiger zurückerstattet werden, wenn und soweit dann noch Vermögenswerte für Zahlungen auf die nachrangigen Einlagen vorhanden sind. Etwaige Ansprüche nachrangiger Gläubiger sind untereinander gleichrangig.
4. Das Kapital ist nicht durch die gesetzliche Einlagensicherung geschützt.
5. Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs gegen Forderungen der Degussa Bank ist ausgeschlossen.
6. Die Abtretung des Rückerstattungsanspruchs des Kunden ist ausgeschlossen.
7. Der Vermögensbrief ist für den Kunden während der vertraglich vereinbarten Laufzeit nicht kündbar. Die Degussa Bank hat nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Vertrags das Recht zur ordentlichen Kündigung beziehungsweise vorzeitigen Rückzahlung, sofern die zuständige Aufsichtsbehörde hierzu ihre vorherige Zustimmung erteilt.
8. Für die nachrangige Einlage werden vertragliche Sicherheiten weder durch die Bank noch durch Dritte gestellt.
9. Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt und die Laufzeit nicht verkürzt werden.
10. Ein Erwerb der Vermögensbriefe durch Finanzierung der Degussa Bank (z. B. Dispositionskredit, PrivatKredit) ist ausgeschlossen.